

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangszollabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von denselben ganz frei bleiben.

Zusatz Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins- Zoll-Tarifs.	Steuer- mäßiger Abgaben- satz.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
1.	Baumwollengarn , ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht ein- und zweifärbiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	Gegen Anträge der Anstalt für Gewerbe- wesen und Handel in der Großherzoglichen Regierung in Einber- gung des aus Anlaß von einem Urtheil der verjährigen Pro- dukten jedes Jah- res.
2.	Zinn: a) rohes, in Blöcken, Stücken u. s. w., auch alles, des- gleichen Zinn, Silber- und Goldglätte b) grobe Erze, als: Kessel, Hähnen u. s. w., auch gerolltes Zinn	3 a.	frei.	
		3 b.	frei.	Nur Produkte der Gewerbetreibenden Anstalt, gegen An- tragungsbescheid der Landesgewerbe- Anstalt und Zehnten.
3.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: große, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4.	Droguerie, Apotheker- und Farbwaaren: a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen b) Säubölzer, Gemische; Seidenkreide c) Rosenessig (grüner) d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen e) Schwefelsäure und salzsaure Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide f) Essenzen, Wurzel, getrocknet, gedörrt	5 a.	frei.	Gegen besondere Be- fertigungsurtheile der Verfertiger.
		5 a.	frei.	
		5 d.	frei.	
		5 h.	frei.	
		5 l. u. i.	frei.	
		5	frei.	
		Anmerkung 1.		